

SATZUNG DES FC BAYERN FANCLUBS "ALBTRAUF TRIPLER"

Stand: 15. März 2024

Seite 1 von 2

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Fanclub führt den Namen „FC Bayern Fanclub Albtrauf Tripler“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Fanclubs ist in 73235 Weilheim an der Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Fanclubs

- (1) Der Fanclub hat den Zweck, Bayernfans zu vereinen und die Organisation von Besuchen bei Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München zu fördern, sowohl national als auch international, sowie Fanclubinterne Veranstaltungen zu organisieren. Der Fanclub distanziert sich klar von Gewalt und Rassismus.
- (2) Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke, jedoch sind kleinere Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht zulässig. Politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mittel des Fanclubs dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Fanclubs dienen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der FC Bayern München Fanclub Albtrauf Tripler wird in allen Organen ehrenamtlich geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Fanclub.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Fanclub.
- (5) Der Austritt aus dem Fanclub ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Fanclubs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Ausschluss entscheidet.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Fanclub.
- (8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden persönliche Daten wie Adresse, Alter und Bankdaten aufgenommen und im Fanclub-eigenen EDV-System gespeichert. Diese Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Der Fanclub ist verpflichtet, seine Mitglieder an den FC Bayern zu melden und im Online-Fanclub-Verwaltungssystem zu erfassen. Übermittelt werden Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten.
- (10) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie dem Fanclubzweck dienen und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle persönlichen Daten und Anmeldedaten entfernt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Fanclub erhebt einen Jahresbeitrag zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Die Jahresbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - a. für Einzelpersonen:

• Kinder/Schüler bis 9 Jahre:	frei
• Jugendliche 10 bis 17 Jahre:	15,- €
• Erwachsene:	30,- €
 - b. Familienbeiträge:

• 1 Erwachsener + 1 Jugendlicher:	40,- €
• 2 Erwachsene + 1 Jugendlicher:	50,- €
• 2 Erwachsene + 2 Jugendliche:	60,- €
• Mehr als 3 Jugendliche:	60,- €
- (3) Bei einem Eintritt nach 01.07. der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Mandats eingezogen, das bei der Anmeldung im Fanclub ausgefüllt werden muss.

SATZUNG DES FC BAYERN FANCLUBS "ALBTRAUF TRIPLER"

Stand: 15. März 2024

Seite 2 von 2

§ 5 Organe

Die Organe des Fanclubs sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Aufsichtsrat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. sieben Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer
 - Kassier
 - und drei Mitgliedern des Beirats (Aufsichtsrat).
 - b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vertretungsvorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fanclubs und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Fancluborgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Informationen an die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten Informationen per E-Mail, über interne WhatsApp-Gruppen und über die Social-Media-Seiten des Fanclubs.

§ 9 Auflösung des Fanclubs

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidatoren sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Fanclubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.